

Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Kaufmännische Streitigkeiten

eine gemeinsame Einrichtung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V.

Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Kaufmännische **STREITIGKEITEN**

eine gemeinsame Einrichtung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) und der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. (Anwaltsverein)

§ 1

Grundsätze des Verfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe eines oder mehrerer Schlichter (Schlichtungsteam) - im Folgenden als „Schlichter“, bezeichnet - zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

2. Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien

- erlässt er einen Schiedsspruch gemäß § 7 Nr. 8 dieser Verfahrensordnung

oder

- entwirft er eine die Parteien bindende Vereinbarung.

3. Das Schlichtungsverfahren beruht auf einem Vertrag, den die Parteien freiwillig abgeschlossen haben (Schlichtungsvereinbarung, § 5). Jede von ihnen kann diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Solange ihr Vertrag wirksam ist, sind die Parteien verpflichtet, das Verfahren nach Kräften zu fördern.

Eine Partei kann mit Zustimmung der anderen einseitig ein vertrauliches Gespräch mit dem Schlichter führen. Eine Information, die der Schlichter dabei erhält, darf er der anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ersteren mitteilen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für Streitigkeiten, die einen Kaufmann in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit oder die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer gewerblich tätigen Gesellschaft betreffen.
2. Örtlich zuständig ist die Schlichtungsstelle, wenn beide Parteien dies vereinbart haben.
3. Wenigstens eine der Parteien muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer angehören.
4. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist auch gegeben, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren - auch ein Mahnverfahren - anhängig ist.

§ 3

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen errichtet, der insoweit auch die Geschäftsführung obliegt. Der Anwaltsverein benennt eine Person aus seinen Reihen, die intern für die Geschäftsführung verantwortlich ist.
2. Die Geschäftsstelle berät die Parteien in allen das Schlichtungsverfahren betreffenden Fragen und ist insbesondere auf Wunsch der Parteien bei der Schlichterauswahl behilflich.

§ 4

Schlichter

1. Der Schlichter wird einvernehmlich von den Parteien bestimmt. In der Regel soll ein Einzelschlichter bestellt werden. Die Parteien können vereinbaren, dass der Schlichter von der Geschäftsstelle bestimmt wird.
2. Für die Berufung der Schlichter gilt die Schlichterordnung.
3. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Schlichter, werden die Parteien von der Geschäftsstelle unter Fristsetzung zur Bestimmung eines Schlichters aufgefordert. Kommen die Parteien der Bestimmung innerhalb dieser Frist nicht nach, so bestimmt die Geschäftsstelle den Schlichter. Die Bestimmung bindet beide Parteien, sofern nicht eine von ihnen binnen einer Woche Befangenheitsgründe gegen die Person des Schlichters geltend macht. Über die Befangenheit entscheidet die Geschäftsstelle.
4. Der Schlichter muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens fünf Jahre, auch bei seiner Berufung, beruflich tätig sein. Sofern er noch nicht über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügt, muss er besondere Kenntnisse im Schlichtungs- oder Schiedsgerichtswesen nachweisen.

5. Die Parteien können einvernehmlich jederzeit den Schlichter austauschen oder bis zu zwei weitere Schlichter bestellen. Der neue Schlichter tritt in die Vereinbarung der Parteien mit dem vorherigen Schlichter ein. Die Benennung eines neuen Schlichters ist jedoch erst möglich, nachdem die vollständige Bezahlung des vorherigen Schlichters erfolgt ist.
6. Der Schlichter hat sich gegenüber der Schlichtungsstelle und den Parteien schriftlich zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat.
8. Während des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dessen Abschluss.
9. Der Schlichter darf nur im Einverständnis beider Parteien in der gleichen Sache als Schiedsrichter tätig werden.
10. Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.
11. Ist der Schlichter Rechtsanwalt, so unterliegt er den gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten.

§ 5

Schlichtungsvereinbarung

Die Schlichtungsstelle wird nur tätig, wenn die Parteien sich schriftlich in Form der anliegenden Schlichtungsvereinbarung zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach dieser Schlichtungsordnung schlichten zu lassen.

§ 6

Verfahrensvoraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird tätig, wenn bei ihrer Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag auf Durchführung des Verfahrens eingeht, die Zuständigkeitsvoraussetzungen nach § 2 nachgewiesen sind und der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 berechnete Kostenvorschuss gezahlt ist.
2. Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Er soll die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche vollständig enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein.
3. Die Parteien können sich anwaltlich vertreten lassen. Für eine anwaltlich vertretene Partei soll der Antrag außerdem eine kurz gefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes enthalten.

§ 7

Kosten

1. Die Geschäftsstelle erhebt für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens zur Deckung ihres Aufwands eine Kostenpauschale in Höhe von 102,26 Euro. Die Pauschale ist von beiden Parteien je zur Hälfte im Voraus zu zahlen. Sie erhebt ferner einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen, den beide Parteien gleichfalls je zur Hälfte zu tragen haben. Kommt eine der Parteien der Aufforderung zur Zahlung des Vorschusses nicht nach, so kann die andere Partei deren Anteil übernehmen. Ist sie hierzu nicht bereit, so beendet die Geschäftsstelle das Verfahren mit sofortiger Wirkung.

2. Jeder Schlichter erhält für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung - ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Einzelschlichter, Vorsitzender	Mitglied eines Schlichtungs- steams bestehend aus zwei Schlichtern	Beisitzer bei Besetzung mit drei Schlichtern
153,39 Euro zzgl. MwSt.	127,82 Euro zzgl. MwSt.	102,26 Euro zzgl. MwSt.

3. Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter und der Geschäftsstelle entstehenden notwendigen Auslagen verpflichtet, die die Geschäftsstelle im Nachgang zu den nach § 7 Absatz 1 Satz 1 festgelegten notwendigen Auslagen errechnet.

4. Die Geschäftsstelle setzt die Kosten nach Absatz 1 bis 3 fest.

5. Der Vorsitzende kann die Fortsetzung des Verfahrens von der Einzahlung eines weiteren Kostenvorschusses abhängig machen.

6. Die Parteien haften für Kosten und Auslagen als Gesamtschuldner.

7. Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten notwendig im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.

8. Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten für den Schlichter und die Geschäftsstelle zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.

9. Erklärt eine Partei das Verfahren für gescheitert oder kündigt die Schlichtungsvereinbarung mit der Wirkung, dass das Verfahren beendet ist, tragen die Parteien die Kosten der Geschäftsstelle und des Schlichters je zur Hälfte.

§ 8

Verfahrensgang

1. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
2. Die Geschäftsstelle übermittelt der Gegenpartei das Schlichtungsbegehren und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Die Erwiderung soll die eigene Position in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien schriftlicher Beweisstücke enthalten.
3. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Schlichter geeinigt haben, teilt die Geschäftsstelle den Parteien den durch sie benannten Schlichter unverzüglich mit.
4. Der Schlichter setzt innerhalb von vier Wochen einen Besprechungstermin an, an dem die persönliche Anwesenheit der Parteien erforderlich ist. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Die Geschäftsstelle unterstützt den Schlichter bei der Durchführung des Verfahrens mit technischen Mitteln.
5. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.
6. Eine Beweisaufnahme findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien statt. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Der Schlichter kann am Ort des Streitgegenstands Augenschein einnehmen.
7. Der Schlichter wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin. Weicht eine Einigung vom geltenden Recht ab, soll der Schlichter anwaltlich nicht vertretene Parteien darüber belehren.
8. Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so setzt er den Parteien eine letzte Frist für Stellungnahmen oder Einigungsvorschläge. Nach Ablauf der Frist kann der Schlichter auch gegen den Willen der Parteien das Verfahren beenden.
9. Das Verfahren endet
 - a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung
 - b) wenn mindestens eine Partei es für gescheitert erklärt hat
 - c) wenn der Schlichter das Verfahren gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 beendet.
10. Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9

Einleitung eines Schieds- oder Gerichtsverfahrens, einstweiliger Rechtsschutz

Die Parteien verpflichten sich, während des Schlichtungsverfahrens kein Schieds- oder Gerichtsverfahren in Bezug auf eine Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, einzuleiten; Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Haftung

Eine Haftung von Anwaltsverein und IHK für Handlungen oder Unterlassungen des Schlichters ist ausgeschlossen. Der Schlichter kann in der Schlichtungsvereinbarung seine Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang begrenzen.

Schlichtungsvereinbarung

zwischen

1. _____

2. _____

(Parteien)

u n d

1. Schlichter _____

2. Schlichter _____

3. Schlichter _____

Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, dass mehrere Schlichter mitwirken, auch für diese.

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung vom 01.01.2000 der gemeinsamen Schlichtungsstelle der IHK Nord Westfalen und der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. für kaufmännische Streitigkeiten durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Schlichter, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen nachfolgend bezeichneten Streitigkeit/en mit folgender Kurzbeschreibung

tätig zu werden. Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Die Parteien und der Schlichter (nachfolgend Beteiligte) vereinbaren hiermit die Geltung der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle der IHK Nord Westfalen und der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. für kaufmännische Streitigkeiten.
3. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen, ebenso, dass keine Tatsachen vorliegen, die nach § 4 der Schlichtungsordnung seine Tätigkeit ausschließen.
4. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Schlichtungsordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Schlichters als persönliche Verpflichtungen.
5. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens gehemmt. Das Schlichtungsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zu Stande kommt, eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt oder der Schlichter das Scheitern des Verfahrens feststellt.
6. Für den Fall, dass eine der Parteien die Schlichtungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen einseitig schriftlich kündigt oder das Verfahren für gescheitert erklärt, verpflichten sich die Parteien, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten der Geschäftsstelle und des Schlichters jeweils hälftig zu tragen.
7. Die Haftung des Schlichters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

www.ihk-nordwestfalen.de

Stand: März 2002